

BVGer E-6393/2013 vom 8. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6393_2013

FR: TAF E-6393/2013 du 8 janvier 2014

IT: TAF E-6393/2013 del 8 gennaio 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Ehefrau des Beschwerdeführers war hingegen vom BFM im bisherigen Asylverfahren nicht als Partei geführt worden. Dieses Vorgehen des Bundsamts ist nicht zu beanstanden, weil der Beschwerdeführer wiederholt explizit angegeben hatte, nur für sich selbst um Asyl nachzusuchen (vgl. Asylgesuch vom 29. November 2010 S. 2: "...please grant me an asylum status..."; Eingabe vom 30. Dezember 2010 S. 2: "So I am in need of a place anywhere away from Sri Lanka and please be good enough to grant me an asylum status..."; Befragungsprotokoll S. 7: "Please help me to go to Switzerland, so I can earn and send money to my family so that they are o.k."). In seinem Rechtsmittel macht der Beschwerdeführer ebenfalls nicht geltend, die Ehefrau sei in sein Asylverfahren einzubeziehen. An diesen Ausführungen vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das BFM dem Beschwerdeführer den Asylentscheid am 4. Oktober 2013 an die Adresse der Ehefrau eröffnete. Nachdem es sich dabei um die letzte den Schweizer Behörden

bekanntgegebene Adresse handelte, wurde die Verfügung korrekt und rechtsgültig eröffnet (vgl. Art. 12 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend dargelegt wird, handelt es sich hier um ein solches Rechtsmittel, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Ein Asylgesuch konnte gemäss altArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden (vgl. altArt. 20 Abs. 1 AsylG). In Ziff. I des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 (Dringliche Änderung des Bundesgesetzes, mit Wirkung vom 29. September 2012 bis zum 28. September 2015, AS 2012 5359) wurde unter die Bestimmungen des Asylgesetzes betreffend Asylgesuche aus dem Ausland und Einreisebewilligung aufgehoben. Gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes (vgl. Ziff. III des Bundesgesetzes vom 28. September 2012) gilt jedoch die alte Fassung des Asylgesetzes weiterhin für diejenigen Auslandgesuche, die vor dem Inkrafttreten der dringlichen Änderungen gestellt worden sind. Diese übergangsrechtliche Konstellation ist vorliegend gegeben, weshalb die Beschwerde vor dem Hintergrund der

altrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und zu beurteilen ist.

E. 5.1

Gemäss altArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiterer Ermessensspielraum zukommt. Ausschlaggebend ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und, ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3 ff. m.w.H.).

E. 5.2

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer habe in Sri Lanka keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung. Den Akten sei zu entnehmen, dass es seit (...) 2011 zu keinen einreiserelevanten Übergriffen gekommen sei oder solche künftig drohen würden. Seit dem (...) 2011 habe er sich auch nicht mehr bei der schweizerischen Vertretung gemeldet, was ein weiteres Indiz dafür sei, dass er zum aktuellen Zeitpunkt nicht gefährdet sei. Der Beschwerdeführer sei nicht schutzbedürftig im Sinn des Asylgesetzes (Art. 3 AsylG), weshalb die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen sei.

E. 5.3

In der Beschwerdeschrift ergänzte der Beschwerdeführer seine Vorbringen wie folgt: Er sei vor einigen Monaten in Sri Lanka von Agenten des Sicherheitsdepartements festgenommen und erst nach (...) Tagen wieder freigelassen worden. Aus Furcht vor weiteren Festnahmen sei er nach D. _____ geflohen. Seine Ehefrau werde nun seinetwegen von den Sicherheitsagenten in Sri Lanka bedroht.

E. 6

Der Verfügung vom 29. September 2013 lag der Sachverhalt zugrunde, den der Beschwerdeführer bis zu diesem Zeitpunkt aktenkundig gemacht hatte. Das Vorbringen, er sei im Sommer 2013 (vgl. Eingabe der Ehefrau vom 7. Oktober 2013: "a few months before") festgenommen worden und am (...) September 2013 in einen Drittstaat ausgereist, war dem BFM bei seiner Entscheidung nicht bekannt. Nachdem der Beschwerdeführer die neuen Sachverhaltselemente aufgrund seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 Abs. 1 AsylG) hätte bekanntgeben müssen und ihm dies offensichtlich auch möglich und zumutbar gewesen wäre, ist die sinngemässe Rüge der unvollständigen Feststellung des Sachverhalts durch das BFM unbegründet.

E. 7.1

Bei der Beurteilung der Beschwerde stützt sich das Gericht auf den Sachverhalt ab, wie er sich zum heutigen Zeitpunkt aus den Akten ergibt (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax / Rudin / Hugli Yar / Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hält sich gemäss seinen Angaben seit dem (...) September 2013 in D._____ auf, wo er vom UNHCR als Flüchtling registriert worden ist.

E. 7.2.1

Hält sich eine asylsuchende Person in einem Drittstaat auf, ist im Sinn der Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe dort bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1, m.w.H.). Diese Vermutung ist jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) als auch bezüglich der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat widerlegbar.

E. 7.2.2

Der Beschwerdeführer macht mit keinem Wort geltend, er erhalte in D._____ nicht den benötigten Schutz oder ein Verbleib dort sei ihm nicht möglich respektive nicht zuzumuten. Dass er gemäss Auskunft seiner Ehefrau von Anfang Oktober 2013 (vgl. Sachverhalt, Bst. H) im Drittstaat zu diesem Zeitpunkt noch keine Arbeitsstelle gefunden habe, ist vorliegend nicht relevant. Die oben erwähnte praxisgemässe Vermutung, der Beschwerdeführer habe im Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden und ein weiterer Verbleib dort sei ihm zuzumuten, ist bei dieser Aktenlage nicht widerlegt.

E. 7.2.3

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer keinerlei persönliche Beziehung zur Schweiz geltend gemacht hat.

E. 7.3

Unter den gegebenen Umständen kann die Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers letztlich ebenso offenbleiben wie diejenige, ob der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat Sri Lanka tatsächlich einer aktuellen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt - soweit vom Beschwerdeführer geltend gemacht - richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen respektive zufolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit der Kosten ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzusehen (vgl. Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.